

## Parlamentarischer Vorstoss

2018/332

Geschäftstyp: Interpellation  
 Titel: **Regelung der Chefarzt-Löhne im KSBL**  
 Urheberin: Pia Fankhauser  
 Mitunterzeichnet von: --  
 Eingereicht am: 8. März 2018  
 Dringlichkeit: --

Das Personaldekret des Kantons Baselland beinhaltet trotz Verselbständigung seiner Spitäler immer noch diverse Bezüge zu den ChefarztInnen so zum Beispiel unter §4a zur Jahresarbeitszeit, unter §7 zum Ferienanspruch und §32 zu den Löhnen. Betreffend Löhnen ist unter Absatz 2 festgehalten:

Den Chefarztinnen und Chefarzten der kantonalen Krankenanstalten werden 13 Monatslöhne gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2 ausgerichtet:

- a. operierende Chefarztinnen/Chefarzte Ansätze B 1,
- b. nichtoperierende Chefarztinnen/Chefarzte Ansätze B 2,
- c. Institutsleiterinnen/Institutsleiter Ansätze B 3.

Der Maximallohn wird in 5 einjährigen Stufen und einer vierjährigen Stufe erreicht.

<sup>\*2bis</sup> Den Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten der Kantonsspitäler und Kantonalen Psychiatrischen Dienste werden 13 Monatslöhne gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2 ausgerichtet: \*

- a. operierende Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte 80% der Ansätze B 1
- b. nichtoperierende Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte 80% der Ansätze B 2
- c. Institutsleiterinnen/Institutsleiter 80% der Ansätze B 3
- d. Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte ohne vergütungsberechtigte Nebentätigkeit 80% der Ansätze B 2

Der Maximallohn wird in 5 einjährigen Stufen und einer vierjährigen Stufe erreicht.

<sup>2ter</sup> Den Chefarztinnen und Chefarzten sowie den Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten der Kantonsspitäler und Kantonalen Psychiatrischen Dienste mit vergütungsberechtigter Nebentätigkeit kann ein nichtindexierter Leistungsanteil ausgerichtet werden. \*

<sup>2quater</sup> ... \*

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Ansätze gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2 um bis zu 20% reduzieren.

<sup>4</sup> ... \*

Angesichts der Diskussion über die Höhe der Chefarzt-Löhne, die das KSBL in einer Medienmitteilung veröffentlicht hat, stellen sich folgende Fragen:

Welche Relevanz hat das Personaldekret betreffend Höhe und Ausrichtung (operierend, Privat- und Zusatzversicherung, Nebentätigkeit) der Chefarzt-Löhne?

Hat der Regierungsrat Einfluss auf die Ausrichtung der Löhne?

Wenn nein, weshalb ist das Personaldekret noch unverändert?

Wenn ja, welche Strategie verfolgt der Regierungsrat betreffend Höhe und Ausrichtung?